

I. Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabenstellung

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit des WFLV und seiner Landesverbände hat die Aufgabe, für Gerechtigkeit, Ordnung und Sauberkeit im Fußballsport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Organe des WFLV und der Landesverbände, der Mitgliedsvereine und der Einzelmitglieder.

Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:

- a) Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WFLV, seiner Landesverbände und des DFB, soweit diese allgemein verbindlich sind;
 - b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen und Mitgliedern von Vereinen (z. B. über Spielwertungen aller Art sowie über Spielerlaubnisse für Mannschaften und Einzelmitglieder);
 - c) Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des WFLV, seiner Landesverbände und deren Unterorganisationen;
 - d) Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- sowie Beiratsbeschlüssen des WFLV und seiner Landesverbände sowie von Kreistagsbeschlüssen.
- (2) Streitigkeiten zwischen den Landesverbänden und den Mitgliedsvereinen, zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern sowie Streitigkeiten der Vereine und der Mitglieder von Vereinen untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben, werden grundsätzlich

1

- (2) Dasselbe gilt für Rechtsangelegenheiten, soweit diese durch die Satzungen und Ordnungen des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes den Verwaltungsstellen ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (3) Verwaltungsstellen erster Instanz sind:
 - a) in den Kreisen die Kreisvorstände,
 - b) im WFLV und den Landesverbänden die Verbandsausschüsse.
- (4) Übergeordnete Verwaltungsstellen sind:
 - a) für die Kreisvorstände und die Landesverbandsausschüsse das jeweilige Landesverbandspräsidium,
 - b) für die Verbandsausschüsse des WFLV das Präsidium des WFLV.
- (5) Die Landesverbände können in ihren Satzungen und Ordnungen den Aufbau der Verwaltungsstellen und ihre Zuständigkeit anderweitig regeln. Auch kann das Präsidium eines Landesverbandes Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide der Kreise dem sachlich zuständigen Landesverbandsausschuss zur Entscheidung zuweisen.
- (6) Die Beschwerde gegen die Entscheidung einer Verwaltungsstelle erster Instanz (§ 3 Abs. 3) ist innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe (§ 3 Abs. 11) bei der Verwaltungsstelle durch Einschreiben einzulegen, die den Entscheid getroffen hat. Erachtet diese Verwaltungsstelle die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Sache unverzüglich der übergeordneten Verwaltungsstelle zum Entscheid zuzuleiten. § 36 findet entsprechende Anwendung.
- (7) Gegen die erst- und zweitinstanzlichen Entscheide der übergeordneten Verwaltungsstellen (§ 3 Abs. 4) ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung statthaft. Dieser Antrag ist durch

3

durch die Rechts- und Verwaltungsorgane des WFLV und seiner Landesverbände endgültig entschieden.

Der ordentliche Rechtsweg (z. B. Klage vor einem Zivil- oder Arbeitsgericht, Strafanzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft, Privatklage) darf nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem zuständigen Verbandspräsidium schriftlich zehn Tage vorher mitgeteilt wird.

- (3) Das Verfahren bei Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die der 3. Liga oder der Regionalliga zugeordnet sind, regelt sich nach den Bestimmungen des DFB-Statuts für die 3. Liga und die Regionalliga.
- (4) Für Streitigkeiten des WFLV und seiner Landesverbände mit dem DFB, zwischen dem WFLV und seinen Landesverbänden sowie für Streitigkeiten der Landesverbände untereinander gilt § 14 der DFB-Satzung.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Rechtsprechung wird ausgeübt durch die Spruchkammern und das Verbandsgericht. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane werden nach den Bestimmungen der Satzungen des WFLV und seiner Landesverbände gewählt.
- (2) Die Rechtsorgane sind unabhängig, ihre Mitglieder sind nur dem Sportrecht und ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3 Verwaltungsentscheid

- (1) Verwaltungsangelegenheiten werden im Wege des Verwaltungsentscheides durch die zuständigen Verwaltungsstellen des WFLV, des jeweiligen Landesverbandes oder der diesen unterstellten Kreise geregelt.

2

Einschreiben ebenfalls innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides bei der Verwaltungsstelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Hilft diese dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Bei Entscheiden des Landesverbandspräsidiums ist die jeweilige Verbandspruchkammer, bei solchen des WFLV-Präsidiums das Verbandsgericht zuständig. Das Rechtsorgan kann nur die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsentscheides überprüfen. Die Entscheidung des Rechtsorgans ist unanfechtbar. Die §§ 34 Abs. 2 und 36 finden entsprechende Anwendung.

- (8) Die Bestimmungen über Fristen - §§ 22, 23 - gelten entsprechend. Die Beschwerde und der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung sind gebührenfrei, jedoch auslagenpflichtig.
- (9) Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsgeldern können nur auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung oder einen Ermessensmissbrauch gestützt werden.
- (10) Die übergeordneten Verwaltungsstellen sind berechtigt, Beschwerden, ohne selbst darüber zu entscheiden, an das zuständige Rechtsorgan zur Entscheidung abzugeben. Dieses Rechtsverfahren ist gebührenfrei, jedoch auslagenpflichtig.
- (11) Verwaltungs- und Beschwerdeentscheidungen können schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes bekanntgegeben werden. Sie müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Bei Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes reicht eine allgemeine Belehrung aus.

§ 4 Befugnisse der Verwaltungsstellen

- (1) Verwaltungsstellen können Verwarnungen und Verweise sowie gegen Spieler die nach den Bestimmungen der Fußballspiel-

4

ordnung vorgesehenen Sperrstrafen bis zu einer Höchstgrenze von vier Wochen aussprechen:

- a) für das Spielen innerhalb einer Warte- oder Sperrfrist bei unstrittigem Sachverhalt;
- b) nach einem Feldverweis wegen unsportlichen Verhaltens, grober Unsportlichkeit, rohen Spiels oder Beleidigung eines Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterassistenten;
- c) für eine Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten vor oder nach dem Spiel mit Einverständnis der Betroffenen;
- d) für Schiedsrichter- oder Schiedsrichterassistentenbeleidigung, unsportliches oder grob unsportliches Verhalten nach Zeigen der gelb/roten Karte mit Einverständnis der Betroffenen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen für Sperrstrafen über vier Wochen in Wiederholungsfällen gemäß § 27 Abs. 2 SpO wird durch Satz 1 nicht berührt.

Den Verwaltungsstellen bleibt überlassen, die Angelegenheit den zuständigen Rechtsorganen zur Entscheidung vorzulegen, wenn tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten gegeben sind oder wenn sie die Mindeststrafe nicht für ausreichend erachten. Diese Vorlage kann - unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 6 - auch nach Einlegung einer Beschwerde mit der Wirkung erfolgen, dass das Rechtsverfahren das Verwaltungsverfahren beendet.

- (2) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 EUR festzusetzen, und zwar
 - a) bei Verstößen gegen satzungsrechtliche und ordnungsrechtliche Bestimmungen des DFB (soweit er diese im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WFLV und seine Landesverbände erlassen hat) und des WFLV und seiner Landesverbände, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsandrohung enthält;

	Kreisliga	Bezirksliga	Landesliga	Verbandsliga	Oberliga/ NRW-Liga F-RL-West
i) Nichteinsendung von Spielberichten innerhalb von fünf Tagen	5,-	10,-	15,-	20,-	25,-
j) Tragen von Werbung auf Spielkleidung ohne Genehmigung	20,-	30,-	40,-	50,-	60,-
k) Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes und mangelndem Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten oder der gegnerischen Mannschaft, sofern ein Spielabbruch nicht stattfand	30,-	35,-	40,-	45,-	50,-
l) Nicht ordnungsgemäßer Ausfüllung und Nichtunterschreiben des Spielberichtes	5,-	10,-	15,-	20,-	25,-
m) Nichtvorlage des Spielerpasses nach Antreten ohne Pass innerhalb von fünf Tagen	5,-	7,50	10,-	12,50	15,-
n) Nichterneuerung des Spielerpassbildes nach Beanstandung	5,-	10,-	15,-	20,-	25,-
o) Durchführung nicht genehmigter Turniere	75,-	100,-	150,-	200,-	250,-
p) Eigenmächtiger Verlegung eines Spiels ohne Zustimmung des Staffelleiters	10,-	20,-	30,-	40,-	50,-

- b) in anderen Fällen ordnungswidrigen Verhaltens nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist.

(3) Folgende Ordnungsgelder sind zulässig bei:

	Kreisliga	Bezirksliga	Landesliga	Verbandsliga	Oberliga/ NRW-Liga F-RL-West
a) Antreten ohne Passbild im Spielerpass	5,-	7,50,-	10,-	12,50,-	15,-
b) Spielen ohne Spielberechtigung	25,-	50,-	75,-	100,-	125,-
c) Nichtantreten einer Mannschaft	100,-	150,-	200,-	250,-	300,-
d) Nichtgestellung eines Schiedsrichterassistenten	5,-	10,-	-	-	-
e) Mangelhaftem Platzaufbau	10,-	15,-	20,-	25,-	30,-
f) Spielen im Spielverbot	50,-	100,-	150,-	200,-	250,-
g) Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem DFB oder den Verbänden angeschlossen sind, oder gegen gesperrte Mannschaften	50,-	100,-	150,-	200,-	250,-
h) Nichtherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung durch den Kreisvorsitzenden	50,-	100,-	150,-	200,-	250,-

	Kreisliga	Bezirksliga	Landesliga	Verbandsliga	Oberliga/ NRW-Liga F-RL-West
q) Nichtanforderung bzw. Nichteinladung eines Schiedsrichters oder -assistenten	30,-	35,-	40,-	45,-	50,-
r) Zurücknahme einer Mannschaft nach Beginn der Pflichtspiele	100,-	150,-	200,-	250,-	300,-
s) Antreten ohne Spielerpass	5,-	10,-	15,-	20,-	25,-
t) Fehlen von Unterschrift oder Geburtsdatum bei Spielen ohne Pass	5,-	10,-	15,-	20,-	25,-
u) Fernbleiben von angesetzten Tagungen	30,-	35,-	40,-	45,-	50,-
v) Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins	30,-	35,-	40,-	45,-	50,-
w) Verspäteter Einladung eines Schiedsrichters oder -assistenten	5,-	10,-	15,-	20,-	25,-
x) Nichtvorlage der Bescheinigung über eine erfolgte Platzsperrung	10,-	15,-	20,-	25,-	30,-
y) Unterlassen der Meldungen des Spielergebnisses gemäß § 20 Abs. 5 SpO	15,-	17,50	20,-	22,50	25,-

- (4) Bei anderen Verstößen ist dieser Ordnungsgeldkatalog entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Grund der Festsetzung eines Ordnungsgeldes muss stichwortartig angegeben werden.
- (6) Bei wiederholten Verstößen können die Ordnungsgelder angemessen erhöht werden.
- (7) Für Seniorenmannschaften, die nicht in Spielklassen eingeteilt sind, gilt die niedrigste Ordnungsgeldstufe.

§ 5 Einstweilige Anordnungen

- (1) Verwaltungsstellen können durch einstweilige Anordnungen Spieler vorläufig sperren, die von dem Schiedsrichter in dem Spielbericht oder in einem Sonderbericht einer Täglichkeit gegenüber dem Schiedsrichter, einem Schiedsrichterassistenten oder gegenüber einem Spieler beschuldigt werden.
- (2) Nach Erlass der einstweiligen Anordnung ist die Sache unverzüglich dem in erster Instanz zuständigen Rechtsorgan zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Hat nach Ablauf von vier Wochen seit Verhängung der vorläufigen Sperre das zuständige Rechtsorgan über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Anordnung noch nicht entschieden, so wird diese ohne besonderen Antrag wirkungslos.

§ 6 Anfechtungsbeschränkungen

- (1) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die mit dem Spiel zusammenhängen, sind für die Verwaltungsstellen und für die Rechtsorgane bindend, soweit es sich um das Spielergebnis handelt.

9

- (2) Mindestsperrern (§ 27 SpO) können nur mit der Begründung angefochten werden, dass das Sportstrafrecht falsch angewendet worden ist.

§ 7 Verfolgungsverjährung

- (1) Vergehen, die bei Spielen begangen wurden, verjähren in vier Monaten. Für andere Vergehen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Beginn des auf die Begehung des Vergehens folgenden Tages zu laufen.
- (3) Der Ablauf der Verjährung wird gehemmt durch
 - die Einleitung eines Verfahrens bei einer Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan;
 - den Austritt des Betroffenen aus seinem Verein.
- (4) Die Hemmung endet
 - mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vor der Verwaltungsstelle oder einem Rechtsorgan;
 - im Falle des Austritts aus dem Verein sechs Monate nach Wiedereintritt in einen Verbandsverein.
- (5) Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 8 Strafbestimmungen

- (1) Über Strafmaß und Strafart entscheiden, sofern nicht sportrechtliche Bestimmungen eine bestimmte Strafe vorschreiben, die Rechtsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;

10

- c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 EUR;
- d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR; hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden. In Fällen des § 8a Abs. 1 RuVO/WFLV gelten die darüber hinausgehenden Höchstgrenzen für Geldstrafen des § 9 RuVO/DFB.
- e) Platzverbot gegen einzelne Personen;
- f) Sperre auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- g) Ausschluss auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;
- i) Platzsperre oder Spieldaustagung unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe;
- k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse;
- l) Verbot - bis zu fünf Spiele -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten;
- m) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit - längstens drei Jahre - oder auf Dauer;

11

- n) Entzug der Trainer-C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände erteilt worden ist;
- o) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten. Für Verfahren, bei denen eine darüber hinausgehende Sperre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gemäß § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben.
- p) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände erteilt worden ist.
- (3) Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.
- (4) Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.
- (5) Für Geldstrafen und Ordnungsgelder, die gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehört hat, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinshaftung, soweit die Geldstrafen und Ordnungsgelder gegen sie wegen ihrer Tätigkeit im Verband festgesetzt worden sind.
- (6) Die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen obliegt den Verwaltungsstellen. Eine Vollstreckungsverjährung wird ausgeschlossen.
- (7) Entzieht sich ein Verein oder ein Vereinsmitglied durch Austritt ganz oder teilweise der Strafvollstreckung, so wird die Strafvollstreckung nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft bei einem Verein fortgesetzt. § 12 Abs. 5 SpO bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

12

§ 8a Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 38 Abs. 1 Verbandssatzung und § 1 Abs. 1 RuVO/WFLV macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch extremistisch, obszön anstößig, provokativ beleidigend, rassistisch, diskriminierend und/oder menschenverachtend im Sinne des § 9 RuVO/DFB verhält.
- (2) Die Ahndung eines unsportlichen Verhaltens gemäß Abs. 1 erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 RuVO/DFB, insbesondere auch unter Beachtung der Möglichkeiten der Strafmilderung oder des Verzichts auf eine Bestrafung nach § 9 Abs. 6 RuVO/DFB. Im Übrigen findet § 8 RuVO/WFLV Anwendung.

§ 8b Strafaussetzung zur Bewährung

- (1) Strafen auf Zeit können für den über drei Monate hinaus gehenden Zeitraum zur Bewährung ausgesetzt werden. Voraussetzung ist die Annahme, dass die angestrebte Bewährung ausreicht, um den Betroffenen von neuerlichen gravierenden sportwidrigen Handlungen abzuhalten. Strafen über sechs Monate hinaus müssen mindestens zur Hälfte verbüßt werden. Mindestsperrn nach der Satzung und den Ordnungen dürfen durch eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht unterschritten werden.
- (2) Das Rechtsorgan hat im Falle der Aussetzung der Strafe zur Bewährung Auflagen zu erteilen, deren Erfüllung der Betroffene unaufgefordert innerhalb der nicht zur Bewährung ausgesetzten Strafzeit nachzuweisen hat. Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, erlischt die Aussetzung. Es können auch mehrere Auflagen nebeneinander angeordnet werden.
- (3) Die Bewährungszeit beträgt das Zweifache des ungekürzten Strafzeitraumes, darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Sie beginnt mit Eintritt der Strafaussetzung.

13

Die Verbandspruchkammer des WFLV und das Verbandsgericht bestehen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist.

- (2) In Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 der Satzung, die Vertreter der Leichtathletik betreffen, wirkt als Beisitzer ein Mitglied aus der Leichtathletik mit, der vom Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsorgans zusätzlich berufen wird. Die Auswahl erfolgt unter den beiden von der Leichtathletik als Beisitzer Vorgeschlagenen, die der Bestätigung des Verbandstages bedürfen.
- (3) In Verfahren gegen Trainer sind die Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB zu beachten.

In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz wirkt als Beisitzer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer mit, der vom Vorsitzenden des jeweils zuständigen Rechtsorgans zusätzlich berufen wird. Die Auswahl erfolgt unter den vom Bund Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer Vorgeschlagenen, die der Bestätigung des Verbandstages bedürfen.

- (4) Die Satzungen der Landesverbände können für die Kreis-, Bezirks- und Verbandspruchkammern eine größere Mitgliederzahl vorschreiben.
- (5) Die Spruchkammern und das Verbandsgericht sollen in der Regel mit fünf Mitgliedern entscheiden. Sie sind jedoch mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Verbandspruchkammer des WFLV sowie des Verbandsgerichts werden auf dem Verbandstag gewählt. Die Mitglieder dieser Rechtsorgane wählen aus ihrem Kreis einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlen zu den Verbandspruchkammern der Landesverbände, zu den Bezirksspruchkammern und zu den Kreisspruch-

15

- (4) Die zuletzt mit der Sache befasste Tatsacheninstanz kann auf schriftlichen Antrag des Betroffenen auch noch nach Rechtskraft des Urteils eine Strafe zur Bewährung aussetzen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, der nicht anfechtbar ist. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Das Rechtsorgan kann in seinem Beschluss eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf ein erneuter Antrag nicht zulässig ist. Im Übrigen finden Absätze 1, 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Eine Strafaussetzung zur Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Betroffene wegen einer erneuten sportwidrigen Handlung, die sich während der Strafzeit oder der Bewährungszeit ereignet hat, eine neuerliche Strafe von mehr als vier Wochen oder eine Geldstrafe von mehr als 100 EUR erhält. Für den Widerruf ist die zuletzt mit der Sache befasste Tatsacheninstanz zuständig. Im Falle des Widerrufs ordnet das Rechtsorgan den Vollzug der noch offenen Strafzeit an. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Kosten trägt der Betroffene.

II. Aufbau und Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 9 Rechtsorgane

Rechtsorgane sind die Kreisspruchkammern, die Bezirksspruchkammern, die Verbandspruchkammern der Landesverbände, die Verbandspruchkammer des WFLV und das Verbandsgericht.

§ 10 Zusammensetzung der Rechtsorgane

- (1) Die Kreisspruchkammern, die Bezirksspruchkammern und die Verbandspruchkammern der Landesverbände bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern, von denen einer stellvertretender Vorsitzender ist.

kammern erfolgen nach den Bestimmungen der Landesverbände.

§ 11 Zuständigkeit der Kreisspruchkammern (KSK)

- (1) Die Kreisspruchkammern sind örtlich zuständig für die Sportrechtsprechung in ihren Kreisen.
- (2) Sie sind sachlich zuständig für Rechtsangelegenheiten,
 - a) die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Spielklassen der Kreise zugeordnet sind;
 - b) aus DFB-Pokalspielen auf Kreisebene.

§ 12 Zuständigkeit der Bezirksspruchkammern (BSK)

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksspruchkammern wird durch die Satzungen der Landesverbände bestimmt.
- (2) Die Bezirksspruchkammern sind in erster Instanz sachlich zuständig
 - a) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Bezirksligamannschaften ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kreis- oder Verbandspruchkammer gegeben ist;
 - b) für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Frauen-Landesligen ergeben, sofern in dem betreffenden Landesverband eine Frauen-Bezirksliga nicht eingerichtet ist;
 - c) für Angelegenheiten, die Mitarbeiter der dem Bezirk zugeordneten Kreise betreffen;
 - d) für Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz, die sich aus dem Spielverkehr der Kreisligen und Bezirksligen ergeben.

16

- (3) Die Bezirksspruchkammern sind in zweiter Instanz sachlich zuständig für die Entscheidungen über die Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Kreisspruchkammern nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesverbände.

§ 13 Zuständigkeit der Verbandsspruchkammern (VSK) der Landesverbände

- (1) Die Verbandsspruchkammern sind örtlich zuständig für das Gebiet ihres Landesverbandes.
- (2) Sie sind in erster Instanz sachlich zuständig
- für Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die den Verbands- und Landesligen zugeordnet sind; § 12 Abs. 2 Buchstabe b) bleibt unberührt;
 - für den Spielbetrieb im DFB-Pokal auf Landesverbandsebene;
 - für den dauernden Ausschluss von Vereinen und Vereinsmitgliedern;
 - für alle Verfahren von besonderer Bedeutung, die durch Beschluss eines unteren Rechtsorgans an die VSK verwiesen oder die durch das Präsidium des Landesverbandes bei der VSK anhängig gemacht werden.
In offensichtlich unbegründeten Fällen kann die VSK die Angelegenheit wieder an die ursprüngliche Rechtsinstanz zurückverweisen;
 - für alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen für Amateure und Vertragsspieler;
 - für Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide der Landesverbandspräsidien;

17

§ 14 Zuständigkeit der Verbandsspruchkammer (VSK) des WFLV

Die Verbandsspruchkammer des WFLV ist in erster Instanz zuständig für

- Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem unmittelbaren Sportbetrieb des WFLV und aus dem Spielverkehr der Mannschaften ergeben, die der Regionalliga (Frauen) bzw. der NRW-Liga (bis 30.06.2008: den Oberligen) zugeordnet sind oder Mitarbeiter des WFLV betreffen;
- Anträge eines Landesverbandes, wenn die eigene Landesverbandsspruchkammer aufgrund von Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen nicht tätig sein kann;
- die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags- und Verbandsbeiratsbeschlüssen des WFLV;
- Streitigkeiten über Verträge von Vertragsspielern, soweit ausschließlich Vereine des WFLV betroffen sind, die verschiedenen Landesverbänden angehören, jedoch nicht der Regionalliga.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsgerichts (VG)

Das Verbandsgericht ist in erster Instanz zuständig für die Entscheidung über Anträge auf sportgerichtliche Entscheidung gegen Entscheide des Präsidiums des WFLV;

in zweiter Instanz für die Entscheidung über

- Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der VSK des WFLV und der VSK der Landesverbände sowie Anträge auf Überprüfung von deren Urteilen nach Maßgabe des § 46,
- Revisionen gegen Urteile der BSK nach durchgeführter Berufung.

19

- für die Bestimmung einer zuständigen BSK, wenn die Angelegenheit Mitarbeiter einer BSK betrifft;
- für Angelegenheiten, die Mitarbeiter des Landesverbandes betreffen;
- für die Überprüfung des satzungsgemäßen Zustandekommens von Verbandstags-, Beirats- und Kreistagsbeschlüssen;
- für Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder B-Lizenz, die sich aus dem Spielverkehr der Landesverbände ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts des DFB oder der VSK/WFLV gegeben ist;
- für Streitigkeiten über Verträge von Vertragsspielern, soweit sie sich aus dem Spielbetrieb des jeweiligen Landesverbandes ergeben;
- für Fälle eines Diskriminierungs- oder ähnlichen Tatbestandes gemäß § 8a Abs. 1, soweit nicht die Zuständigkeit der VSK/WFLV gemäß § 14 gegeben ist.

- (3) Die Verbandsspruchkammern sind in zweiter Instanz sachlich zuständig für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksspruchkammern.
- (4) Die Verbandsspruchkammern sind sachlich zuständig für Revisionen gegen Entscheidungen der KSK nach durchgeführter Berufung.
- (5) Außerdem sind sie zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen nach Maßgabe des § 46.

18

§ 16 Zuständigkeitsbestimmung in Sonderfällen

- Gehören die an einem Rechtsverfahren beteiligten Vereine oder Vereinsmitarbeiter demselben Landesverband, aber verschiedenen Kreisen oder Spielklassen an, so bestimmt der Vorsitzende der Landesverbandsspruchkammer die zuständige Spruchkammer erster Instanz, gehören sie verschiedenen Landesverbänden an, so bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichts die zuständige Spruchkammer erster Instanz.
- Wird ein Rechtsorgan beschlussunfähig, weil mehrere seiner Mitglieder, z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen nicht nur vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können, oder weil sie gemäß § 28 Abs. 1 ausgeschlossen sind, so bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Rechtsorgans die zuständige Spruchkammer erster Instanz.
- Die Entscheidungen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

III. Verfahrensordnung

1. Allgemeines

§ 17 Verfahrensart

- Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung.
- In Revisionsverfahren, in Beschwerdesachen und in Verfahren mit unstreitigem Sachverhalt kann durch Beschluss des Rechtsorgans das schriftliche Verfahren angeordnet werden. Den Parteien ist vor der Sachentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

20

- (3) Vom Vorsitzenden kann schriftliches Verfahren angeordnet werden, wenn nur über die Folgen von Fristversäumnissen zu entscheiden ist oder die Verfahrensbeteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen vor den Rechtsorganen sind öffentlich.
- (2) In Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Rechtsorgans die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 19 Verfahrensbeteiligte

Unmittelbar beteiligt sind

1. in Verfahren wegen Verstoßes gegen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des WFLV, seiner Landesverbände und des DFB, soweit diese für den WFLV und seine Landesverbände rechtsverbindlich sind,
- a) die Beschuldigten,
 - b) die Verletzten,
 - c) das Verwaltungsorgan, das am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat;
2. bei Streitigkeiten zwischen dem WFLV und seinen Landesverbänden, den Landesverbänden untereinander, zwischen den Landesverbänden und ihren Vereinen sowie zwischen Vereinen und/oder Vereinsmitgliedern,
- a) die beteiligten Verbände und Vereine,
 - b) die betroffenen Vereinsmitglieder,

21

§ 21 Ladungen, Schriftverkehr

- (1) Der Vorsitzende hat die Verfahrensbeteiligten sowie die Zeugen und die Sachverständigen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden oder ihre Ladung anzuordnen.
- (2) Die Ladung hat durch Einschreiben zu erfolgen.
- (3) Die Ladung von Vereinsmitgliedern und Vereinsmitarbeitern ist mit der Übersendung an den Verein bewirkt. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Verbandsmitarbeiter sind persönlich zu laden.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten haben Prozesserkklärungen, Ausführungen zur Sache und Beweisanträge schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei dem mit der Sache befassten Rechtsorgan einzureichen. Eine dieser Ausfertigungen ist dem Verfahrensgegner von Amts wegen zuzuleiten.

§ 22 Allgemeine Form- und Fristbestimmungen

- (1) An die Fristen sind die Verfahrensbeteiligten, die Verwaltungsstellen und die Rechtsorgane gebunden.
- (2) Alle Prozesshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich anzubringen sind, müssen durch Aufgabe einer Einschreibesendung zur Post bewirkt werden.
- (3) Die Prozesshandlung gilt als am Tage der Aufgabe zur Post vorgenommen, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Poststempel (Aufgabestempel) erbracht; Freistempelerreichen zum Nachweis nicht aus.

23

- c) das Verwaltungsorgan, das am Ausgang des Verfahrens ein besonderes Interesse hat;
3. in Rechtsstreitigkeiten über die Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsstellen
- a) die Verwaltungsstelle, deren Entscheidung angefochten wird,
 - b) die Vereine oder Vereinsmitglieder, die die Entscheidung angefochten haben.
4. Wer durch einen anderen beleidigt oder verleumdet worden ist, kann auf seinen Antrag am Verfahren beteiligt werden. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten der Vorsitzende des Rechtsorgans, bei dem das Verfahren anhängig ist, durch Beschluss, der unanfechtbar ist. Eine Rechtsmittelberechtigung gemäß § 34 erwächst hieraus nicht.

§ 20 Vertretungsbefugnis

- (1) Für die Verfahrensbeteiligten sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als zwei Vertreter zugelassen. Verbands- und Kreismitarbeiter dürfen nicht als Vertreter von Vereinen oder Vereinsmitgliedern tätig werden, wenn ihre Stellung im Verband oder Kreis dem Rechtsorgan im Range gleich oder übergeordnet ist.
- (2) Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist - soweit die Vertretungsbefugnis nicht offenkundig ist - durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vom Vertretenen unterzeichnet sein muss, zu führen. Soweit Vereine Verfahrensbeteiligte sind, ist die Unterzeichnung der Vollmacht durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

22

- (4) Bei der Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchem das für den Fristbeginn maßgebende Ereignis fällt. Eine Frist, die nach Wochen oder Monaten berechnet wird, endet mit dem Ablauf des Tages, der durch die Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
- (5) Soweit Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist die rechtzeitige Absendung des Geldes ausreichend. Zahlungen können nur durch Einzahlungen mittels Postanweisung oder Zahlkarte, durch Bankgiro- oder Postschecküberweisung oder durch Hingabe eines Bank- oder Postschecks erfolgen, falls Deckung vorhanden ist. Bei Bankgiro- oder Postschecküberweisungen genügt der rechtzeitige Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Überweisenden oder bei der Post.

§ 23 Fristen der Rechtsorgane

- (1) Der Vorsitzende des Rechtsorgans soll in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens den Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.
- (2) Nach einer Vertagung soll möglichst innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Vertagungsgrundes ein neuer Termin anberaumt werden.
- (3) Die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung beträgt sieben Tage; bei besonderer Eilbedürftigkeit kann diese Frist durch den Vorsitzenden bis auf zwei Tage abgekürzt werden.

24

§ 24 Form und Inhalt der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (2) Sonstige Sachentscheidungen, auch die über die Einstellung eines Verfahrens, ergehen durch Beschluss.
- (3) Die Urteile der Rechtsorgane enthalten - soweit nichts anderes bestimmt ist -
 - a) den Urteileingang (Tag und Ort der Verhandlung, Angaben über die Beteiligten, den Streitgegenstand, das Rechtsorgan und dessen Mitglieder),
 - b) die Urteilsformel (die Entscheidung in der Sache und über die Kosten),
 - c) die Urteilsgründe,
 - d) die Unterschrift des Vorsitzenden.

- (4) Rechtskräftige Urteile bedürfen keiner schriftlichen Begründung, es sei denn, dass sie von besonderer Bedeutung sind.

Rechtsmittelentscheidungen sind schriftlich zu begründen, sofern sie von den Feststellungen oder Gründen der Vorinstanz abweichen.

- (5) Urteile, die Diskriminierungs- und ähnliche Tatbestände nach § 8a betreffen, sind gemäß § 50 Nr. 1 Satzung DFB vollständig nach obigem Absatz 3 auszufertigen und innerhalb von einer Woche nach Ergehen der Entscheidung dem DFB zu übersenden. Durchschriften erhalten der jeweilige Landesverband und der WFLV.

25

- b) Rechtsmittel statthaft sind, mit fruchtlosem Ablauf der Rechtsmittelfrist, mit Rechtsmittelverzicht oder mit Rechtsmittlrücknahme.

§ 27 Rechtsmittelbelehrung

- (1) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss mit einer Rechtsmittelbelehrung oder mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, versehen werden.
- (2) Die Belehrung kann schriftlich oder mündlich oder durch die Aushändigung eines Formblattes erfolgen. § 3 Abs. 11 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 28 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn
 - a) es selbst oder sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins am Verfahren unmittelbar beteiligt sind,
 - b) es in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.
- (2) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sowohl in den Fällen, in denen es von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären.
- (3) Die Ablehnung ist in der mündlichen Verhandlung nur bis zum Beginn der Vernehmung der Beteiligten zur Sache zulässig. Nach diesem Zeitpunkt darf die Ablehnung nur noch erfolgen, wenn die Umstände, auf welche sie gestützt wird, erst später eingetreten sind und unverzüglich geltend gemacht werden.

27

§ 25 Bekanntgabe der Urteile

- (1) Die Urteile der Rechtsorgane sind in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen. Dabei genügt die Mitteilung der Urteilsformel. Angegeben werden soll, ob das Urteil rechtskräftig ist.
- (2) Angefochtene Urteile sind den Beteiligten in vollständiger Form durch Einschreiben zuzusenden. Der Tag der Absendung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen zu vermerken. Ansonsten können den Beteiligten Urteilsausfertigungen übersandt werden.
- (3) Urteile von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit können nach Eintritt der Rechtskraft von dem Vorsitzenden des entscheidenden Rechtsorgans der Presse zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

§ 26 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Verwaltungsstellen und der Rechtsorgane werden - soweit es sich nicht um die Verhängung von Sperrstrafen gegen Spieler handelt - erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam und vollstreckbar, es sei denn, das Verwaltungs- oder Rechtsorgan habe die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung aus Gründen der sportlichen Disziplin angeordnet. Sperrstrafen gegen Spieler werden mit der Bekanntgabe sofort wirksam.
- (2) Entscheidungen werden rechtskräftig, wenn
 - a) ein Rechtsmittel nicht statthaft ist, nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, hat eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden, mit ihrer Zusendung oder Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen;

26

- (4) Über die Ablehnung sowie die Selbstablehnung entscheidet das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte oder der sich selbst Ablehnende angehört, nach Anhörung des Betroffenen ohne dessen Mitwirkung.
- (5) Wird das Rechtsorgan durch Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit oder durch Selbsterklärung der Befangenheit eines oder mehrerer Kammermitglieder beschlussunfähig, so entscheidet das übergeordnete Rechtsorgan über den Ablehnungsantrag oder die Selbsterklärung. Die Entscheidung des übergeordneten Rechtsorgans ist unanfechtbar.
- (6) Wird die Ablehnung oder die Selbstablehnung durch das übergeordnete Rechtsorgan für begründet erklärt und hierdurch das Rechtsorgan, dem der Abgelehnte oder die Abgelehnten angehören, beschlussunfähig, bestimmt der Vorsitzende des übergeordneten Rechtsorgans die zuständige Spruchkammer. Die Entscheidung des Vorsitzenden des übergeordneten Rechtsorgans ist unanfechtbar.

2. Mündliche Verhandlung

§ 29 Verfahrensvorschriften

- (1) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung der Beteiligten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den Vorsitzenden. Nach dem Aufruf der Sache gibt er die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Sodann ermahnt er die Zeugen, die Sachverständigen und die Beteiligten zur Wahrheit, weist sie auf die Folgen einer falschen Aussage hin und entlässt die Zeugen bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Beisitzern, den Verfahrensbeteiligten und deren Vertretern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die

28

Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

- (3) Die Beweisaufnahme hat sich auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Ausgeschlossen ist die Vorlage von eidesstattlichen Versicherungen. Beweisanträge können von den Verfahrensbeteiligten bis zum Schluss der Beweisaufnahme gestellt werden. Die Ablehnung bedarf eines Beschlusses des Rechtsorgans.
- (4) Nach dem Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.
- (5) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Rechtsorgan nach seiner freien Überzeugung. Die Beratung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Zu jeder den Beteiligten nachteiligen Entscheidung in der Schuld- und in der Straffrage ist eine Mehrheit erforderlich. In anderen Fällen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (6) Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils. Die Verkündung erfolgt durch Verlesen der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhaltes der Urteilsgründe.
- (7) Beschlüsse, die dem Urteil vorangehen, können nicht selbstständig angefochten werden.
- (8) Die Rechtsorgane können Verfahren einstellen, wenn das Verschulden des Betroffenen gering ist und eine Ahndung entbehrlich erscheint. Die Einstellung kann auch von der Zahlung einer Geldbuße abhängig gemacht werden.

29

- (3) Außerdem kann das Nichterscheinen - auch ohne Vertagung - als unsportliches Verhalten geahndet werden.
- (4) Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist die Beschwerde statthaft.

§ 32 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

In einfach gelagerten Fällen braucht ein Protokollführer nicht hinzugezogen zu werden. Hier genügt die Fertigung und Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden.

- (2) Das Protokoll soll enthalten
 - a) Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der Mitglieder des Rechtsorgans, der am Verfahren Beteiligten, ihrer Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen sowie die Vereinszugehörigkeit dieser Personen,
 - c) die Prozesserkklärungen der Beteiligten, wie z. B. Ablehnungs-, Vertagungs- und Beweisanträge, sowie alle Beschlüsse des Rechtsorgans, die in der mündlichen Verhandlung ergehen,
 - d) die vom Vorsitzenden getroffenen Feststellungen über die Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen,
 - e) die Verkündung des Urteils und die Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Im Übrigen soll das Protokoll den Ablauf und das Ergebnis der Verhandlung nur im Wesentlichen wiedergeben. Der Vorsitzende kann die wörtliche Niederschrift von Erklärungen und Aussagen anordnen.

31

§ 30 Aufrechterhaltung der Ordnung

- (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende kann Beteiligte, Vertreter, Zeugen, Sachverständige, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Sitzungszimmer weisen sowie mit einer Verwarnung, einem Verweis und einem Ordnungsgeld belegen. Zuvor ist ein entsprechender Beschluss des Rechtsorgans herbeizuführen. Gegen an der Verhandlung nicht beteiligte Personen steht dieses Recht dem Vorsitzenden zu.

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.

- (3) Soweit eine Verwarnung, ein Verweis oder ein Ordnungsgeld festgesetzt worden ist, kann dies im Rahmen eines Berufungsverfahrens angefochten werden; ansonsten ist die Möglichkeit zur Beschwerde gegeben. Die Versagung rechtlichen Gehörs ist nur im Rahmen eines Berufungs- oder Revisionsverfahrens zu überprüfen.

§ 31 Folgen des Ausbleibens von Beteiligten und Zeugen

- (1) Erscheint ein Beteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zu einer mündlichen Verhandlung, so kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
- (2) Wird die mündliche Verhandlung vertagt, weil ein Beteiligter, ein Zeuge oder Sachverständiger ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen ist, so kann das Rechtsorgan dem Nichterschiedenen die durch die Vertagung des Termins entstandenen Kosten auferlegen.

30

3. Rechtsmittel

§ 33 Allgemeines

- (1) Rechtsmittel sind Berufung, Revision und Beschwerde.
- (2) Gegen die Entscheidungen der Rechtsorgane ist nur ein Rechtsmittel zulässig, es sei denn, dass das Berufungsorgan das Rechtsmittel der Revision gegen sein Urteil zugelassen hat.

§ 34 Rechtsmittelberechtigte

- (1) Rechtsmittel können von den am Verfahren unmittelbar Beteiligten eingelegt werden. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung können Rechtsmittel auch vom Präsidium des WFLV, dem Präsidium eines Landesverbandes oder dem Vorstand eines Kreises eingelegt werden, soweit der Sportbetrieb ihres Verwaltungsbereiches betroffen ist.
- (2) Das Recht zur Berufung und Beschwerde haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitgliedsverbände, ihre Vereine sowie deren Einzelmitglieder und Spieler, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.

§ 35 Verzicht auf Einlegung, Rücknahme eines Rechtsmittels

- (1) Auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann nach Verkündung der anfechtbaren Entscheidung verzichtet werden.
- (2) Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens zurückgenommen werden.
- (3) Nach erfolgter Rücknahme hat das Rechtsorgan durch Beschluss über die Tragung der Auslagen und Gebühren zu entscheiden.

32

§ 36 Einstweilige Einstellung

- (1) Nach Einlegung eines Rechtsmittels kann in besonders dringenden Fällen der Vollzug einer nach § 26 Abs. 1 wirksamen Entscheidung auf Antrag durch den Vorsitzenden des Rechtsmittelorgans bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel eingestellt werden.
- (2) Die sofortige Wirksamkeit automatischer Sperrstrafen kann mit Ausnahme des § 26 Abs. 4 SpO nicht beseitigt werden.

§ 37 Verbot der Schlechterstellung

Eine Entscheidung darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden, wenn lediglich dieser Betroffene ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 38 Einlegung, Form, Frist, Begründung

- (1) Rechtsmittel und Rechtsmittelbegründungen sind bei dem Rechtsorgan schriftlich anzubringen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- (2) Das erstinstanzliche Rechtsorgan hat unverzüglich nach Einlegung des Rechtsmittels seine Entscheidung den Verfahrensbeteiligten nach der Bestimmung des § 25 Abs. 2 zuzusenden und nach Eingang der Rechtsmittelbegründung die Akten dem Rechtsmittelorgan vorzulegen.
- (3) Die Rechtsmittel sind innerhalb von zehn Tagen nach der Verkündung der Entscheidung einzulegen. Innerhalb derselben Frist sind die Rechtsmittelgebühren zu zahlen.

Ist eine Verkündung nicht erfolgt oder hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Rechtsmittelführers oder seines Vertreters stattgefunden, so beginnt die Frist mit dem Absendetag oder der

33

- (4) Eine Zurückverweisung der Sache soll nur bei wesentlichen Mängeln des erstinstanzlichen Verfahrens zur Vermeidung von Nachteilen für die Betroffenen erfolgen.

§ 40 Revision

- (1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile statt, soweit das Berufungsorgan die Revision zugelassen hat.
- (2) Das Berufungsorgan kann die Revision von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten zulassen. Der Antrag muss bis zum Schluss der Beweisaufnahme gestellt werden. Die Zulassung der Revision soll nur in Fällen grundsätzlicher Bedeutung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfolgen. Das Verbandsgericht des WFLV kann unter dieser Voraussetzung die Revision an das DFB-Bundesgericht zulassen, sofern DFB-Recht berührt wird.
- (3) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Berufungsinstanz wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder auf den von ihr festgestellten Sachverhalt das Sportrecht fehlerhaft angewendet habe.

§ 41 Beschwerde

- (1) Die Beschwerde findet in den besonders aufgeführten Fällen und gegen Beschlüsse von Rechtsorganen statt, die in erster Instanz ein Verfahren abschließen. Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts ist mit Ausnahme der Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision keine Beschwerde zulässig.

35

Veröffentlichung der Entscheidung in den Amtlichen Mitteilungen am Tage nach dem Erscheinungstag.

- (4) Die Rechtsmittel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Absendetag der vollständigen Entscheidung schriftlich zu begründen.
- (5) In dringenden Fällen kann das erstinstanzliche Rechtsorgan die Rechtsmittelfrist bis auf drei und die Rechtsmittelbegründungsfrist bis auf weitere drei Tage verkürzen.
- (6) Werden Rechtsmittel und/oder Rechtsmittelbegründungen nicht frist- und/oder formgerecht angebracht und Rechtsmittelgebühren nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe gezahlt, so hat das erstinstanzliche Rechtsorgan das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft.
- (7) Wird ein Rechtsmittel wegen nicht fristgerecht eingezahlter Rechtsmittelgebühren verworfen, so ist die Hälfte der Rechtsmittelgebühren zu erstatten. Wird das Rechtsmittel wegen nicht eingezahlter Rechtsmittelgebühren verworfen, so sind diese nachträglich zur Hälfte einzuzahlen.

§ 39 Berufung

- (1) Gegen die erstinstanzlichen Urteile ist die Berufung statthaft.
- (2) Der Prüfung des Berufungsorgans unterliegt das Urteil nur, soweit es angefochten ist.
- (3) In der Berufungsinstanz ist der gesamte Sachverhalt neu zu verhandeln und eine erneute Beweisaufnahme durchzuführen, sofern und soweit hierauf nicht von den Verfahrensbeteiligten verzichtet wird.

34

- (2) Wird die Revision auf Antrag eines Beteiligten nicht zugelassen, so kann der Antragsteller Zulassungsbeschwerde erheben. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass eine Entscheidung der Revisionsinstanz zur Vermeidung einer allgemeinen Rechtsunsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung sind bei dem Rechtsorgan, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Erachtet dieses Rechtsorgan die Beschwerde als begründet, so hat es ihr abzuhelpen; andernfalls sind die Akten dem übergeordneten Rechtsorgan unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

4. Rechtsbehelfe und besondere Verfahrensarten

§ 42 Einspruch gegen eine Spielwertung

- (1) Der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels ist innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Spieltages bei dem zuständigen Rechtsorgan schriftlich einzulegen und zu begründen, es sei denn, dass der Einspruch auf die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers gestützt wird. In diesem Falle ist der Einspruch innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Spieltages einzulegen und innerhalb von weiteren zwei Wochen nach der Einlegung schriftlich zu begründen. Die Einspruchsgebühren sind innerhalb von zehn Tagen nach Einlegung des Einspruchs, bei Einsprüchen, die auf eine fehlende Spielberechtigung gestützt sind, innerhalb der Begründungsfrist zu zahlen. Sollte vor Ablauf der Fristen verhandelt werden, so hat die Zahlung spätestens am Verhandlungstage zu erfolgen.
- (2) Einsprüche können von den benachteiligten Vereinen, die das Spiel nicht gewonnen haben, u. a. gestützt werden auf

36

- a) das Mitwirken eines nicht spielberechtigten Spielers,
- b) die zahlenmäßige Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang stand,
- c) einen Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn er die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

Im Fall a) ist ein Verein auch dann einspruchsberechtigt, wenn er das Spiel mit weniger als zwei Toren Unterschied gewonnen hat.

- (3) Einspruchsberechtigt sind die Vereine der an dem Spiel beteiligten Mannschaften, bei der Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers alle Vereine, von denen eine Mannschaft in derselben Spielgruppe mit der Mannschaft spielt, in der der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt wurde.
- (4) Ist der auf die Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers gestützte Einspruch begründet, so bewirkt er Punktverlust und Wertung mit 0 : 2 Toren (§ 35 Abs. 1 SpO) für das durch den Einspruch angefochtene Spiel sowie alle folgenden Spiele, in denen der betroffene Verein den nicht spielberechtigten Spieler bis zur Entscheidung durch das Rechtsorgan schuldhaft eingesetzt hat. Trifft den Verein kein Verschulden, so sind die gewonnenen Spiele nicht zu werten und zu wiederholen. Bei unentschiedenen Spielen und bei mit weniger als zwei Toren Unterschied vom Spielgegner gewonnenen Spielen geschieht das nur auf Antrag des Spielgegners. Der Antrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Entscheidung in den Amtlichen Mitteilungen bei der zuständigen Verwaltungsstelle gestellt werden.

37

und in diesen Fällen (a bis c) bei dringendem Tatverdacht eine einstweilige Sicherung des Sportverkehrs notwendig erscheint.

Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche Widerspruch durch Einschreiben zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet. Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlungen ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

- (2) Örtlich und sachlich zuständig ist der Vorsitzende des erstinstanzlichen Rechtsorgans. Die durch § 5 begründete Zuständigkeit der Verwaltungsstellen für den Erlass einstweiliger Anordnungen bleibt unberührt.
- (3) Die einstweilige Verfügung verliert ihre Wirksamkeit, wenn das zuständige Rechtsorgan nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrem Erlass in der Hauptsache verhandelt und über die Aufrechterhaltung der festgesetzten Strafen und Maßnahmen entschieden hat.
- (4) Das Verfügungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 48 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

§ 44 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Hat ein am Verfahren Beteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen mit Gründen versehenen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis nicht auf sein Verschulden, bei Vereinen nicht auf Verschulden von Vereinsvertretern zurückzuführen ist. Das Verschulden von Vertretern oder Bevollmächtigten steht eigenem Verschulden gleich. Bei der Versäumung der Verjährungsfristen des § 7 Abs. 1, der Fristen für die Einlegung eines Einspruchs nach § 42 Abs. 1, der Verjährungsfrist für die Stellung eines Wiederaufnahmeantrages gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 und der

39

- (5) Ist der Einspruch gegen die Wertung eines Pflichtspiels aus anderen Gründen gerechtfertigt, so ist dieses Spiel in der Regel nicht zu werten und zu wiederholen. Ein verlorenes Spiel darf für den Verlierer nur dann ausnahmsweise als gewonnen gewertet werden, wenn der Gegner sich einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Gleiches gilt für die Wertung eines unentschieden ausgegangenen Spieles.
- (6) Wird auf Spielwiederholung erkannt, so ist das Spiel grundsätzlich an demselben Ort neu anzusetzen.

§ 43 Einstweilige Verfügung

- (1) Im Wege einer mit ihrem Erlass wirksam werdenden einstweiligen Verfügung kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans die nach § 8 Abs. 2 Buchstaben e) bis i) zulässigen Maßnahmen und Strafen festsetzen:
 - a) wenn sich Spieler nach dem Spiel- oder Sonderbericht des Schiedsrichters der Tätlichkeit, des rohen Spiels, der Beleidigung von Schiedsrichter oder -assistenten oder einer anderen groben Unsportlichkeit schuldig gemacht haben sollen, ohne dass Feldverweis erfolgte,
 - b) wenn sich Vereine, deren Mitarbeiter oder Mannschaften nach dem Spiel- oder Sonderbericht des Schiedsrichters bei der Abwicklung eines Spiels schwerer Verstöße schuldig gemacht haben sollen, die die Mannschaftsdisziplin, die Platzordnung, den Schutz der Schiedsrichter und -assistenten sowie der Gastmannschaft betreffen,
 - c) wenn Vereine, deren Mitarbeiter, Mannschaften oder Mitglieder anderer erheblicher Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des WFLV oder eines Landesverbandes beschuldigt werden,

38

Frist für die Anbringung eines Überprüfungsantrages nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Dies gilt beim Einspruch nach § 42 Abs. 1 nicht im Falle eines Poststreiks.

- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die versäumte Handlung selbst nachzuholen.
- (3) Über den Antrag hat das Rechtsorgan zu befinden, das bei rechtzeitiger Handlung zur Entscheidung in der Sache berufen gewesen wäre. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses bei dem Vorsitzenden dieses Rechtsorgans zu stellen.
- (4) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist die Beschwerde dann statthaft, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.
- (5) Das Wiedereinsetzungsverfahren ist gebührenfrei, aber auslagenpflichtig.

§ 45 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren durch Beschluss von Amts wegen oder auf Antrag wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bekannt werden, die eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind.
- (2) Antragsberechtigt sind nur die Verfahrensbeteiligten.
- (3) Der Antrag muss mit Begründung innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe bei dem Rechtsorgan angebracht werden, das die rechtskräftige Entscheidung erlassen hat.

40

Nach dem Ablauf von zwei Jahren seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Wiederaufnahme nicht mehr statthaft.

- (4) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist unanfechtbar. Gegen die den Antrag verwerfende Entscheidung ist Beschwerde dann statthaft, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.

§ 46 Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen

- (1) Das Präsidium des WFLV oder das Präsidium eines Landesverbandes können die Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung eines Rechtsorgans verlangen, wenn diese Entscheidung nach ihrer Überzeugung auf einem offensichtlichen Verstoß gegen den Wortlaut der Satzungen oder Ordnungen des WFLV oder des jeweiligen Landesverbandes beruht. Der Antrag ist zu begründen und spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der zu überprüfenden Entscheidung per Einschreibebrief zu stellen. Als Zeitpunkt des Bekanntwerdens ist die Veröffentlichung des Urteils in den jeweiligen Amtlichen Mitteilungen des Landes- oder Regionalverbandes anzusehen.
- (2) Die durch die rechtskräftige Entscheidung betroffenen Vereine und Vereinsmitglieder haben kein eigenes Antragsrecht, sie können aber beim Präsidium des WFLV oder beim Präsidium des jeweiligen Landesverbandes die Stellung eines Antrages nach Absatz 1 anregen. Die eine Anregung zurückweisende Entschließung des Präsidiums bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (3) Soweit es sich um die Überprüfung eines Urteils des Verbandsgerichts des WFLV handelt, ist der Antrag an das Bundesgericht

41

- (3) Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren 1. Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu zahlen.
- (4) Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

§ 49 Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfen, Anträgen

- (1) Wird ein Rechtsbehelf, ein Rechtsmittel oder ein Antrag vor Eintritt in die mündliche Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren vor dem Erlass der Entscheidung zurückgenommen, so sind die Gebühren zurückzuerstatten.
- (2) Im Übrigen kann das Rechtsorgan die Rückerstattung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Rücknahme in der mündlichen Verhandlung vor der abschließenden Sachentscheidung erfolgt.
- (3) Die Auslagen hat grundsätzlich derjenige zu tragen, der das Rechtsmittel, den Rechtsbehelf oder den Antrag zurücknimmt. § 51 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 50 Auslagen

- (1) Die Auslagen eines Verfahrens setzen sich zusammen aus
 - a) den Ladungs- und Bekanntmachungskosten,
 - b) den Kosten, die durch den Aufwand für die Mitglieder und die Mitarbeiter der Rechtsorgane entstehen,
 - c) den Kosten der am Verfahren Beteiligten,
 - d) den Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen, Sachverständige, Ortsbesichtigung).

43

des DFB zu richten, wenn sich die Rüge auf allgemeinverbindliches DFB-Recht bezieht.

- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die Revision entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des zuständigen Rechtsorgans ist unanfechtbar.

5. Kosten

§ 47 Allgemeines

- (1) Die Kosten des Verfahrens setzen sich zusammen aus den Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebühren- und auslagenpflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Verbandsorgane sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren befreit.

§ 48 Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für die Verfahren

vor den Kreisspruchkammern	25 EUR
vor den Bezirksspruchkammern	50 EUR
vor der Verbandsspruchkammer des WFLV und den Verbandsspruchkammern der Landesverbände	100 EUR
vor dem Verbandsgericht des WFLV	200 EUR
- (2) Für die Revisionsgebühren beim DFB-Bundesgericht gilt § 36 der RuVO/DFB.

42

- (2) Werden an einem Tage mehrere Sachen verhandelt, so wird der Kostenaufwand auf die verhandelten Sachen anteilmäßig umgelegt.

Den Landesverbänden bleibt es überlassen, eine Pauschalierung vorzunehmen.

§ 51 Kostenentscheidung

- (1) Das Rechtsorgan hat zugleich mit der Entscheidung über die Sache selbst auch über die Pflicht zur Tragung der Auslagen zu entscheiden. Sind Gebühren gezahlt worden, so ist auch darüber zu befinden, ob die Gebühren verfallen oder ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind.
- (2) Grundsätzlich hat der im Verfahren unterliegende Beteiligte die Auslagen zu tragen, die von ihm gezahlten Gebühren sind verfallen. In Ausnahmefällen kann das Rechtsorgan eine anderweitige Entscheidung treffen, wenn dies der Billigkeit entspricht.
- (3) Sind mehrere Beteiligte im Verfahren unterlegen, kann das Rechtsorgan ihre gesamtschuldnerische Haftung oder ihre Haftung nach Kopfteilen entsprechend dem Maß ihrer Beteiligung anordnen.
- (4) Kostenentscheidungen können nur mit der Entscheidung in der Hauptsache selbst angefochten werden. Ist die Hauptsache durch Rücknahme erledigt, findet gegen den Beschluss nach § 35 Abs. 3 dann Beschwerde statt, wenn ein erstinstanzliches Rechtsorgan entschieden hat.

§ 52 Erstattungsfähige Auslagen

- (1) Zeugen, Sachverständige und die Einzelmitglieder der nicht unterlegenen Partei, die vom Vorsitzenden geladen wurden

44

sowie jeweils ein Vereinsvertreter haben Anspruch auf Auslagenersatz.

- (2) Die erstattungsfähigen Auslagen setzen sich zusammen aus den Fahrtkosten sowie der Entschädigung für Aufwand und Verdienstausfall. Fahrtkosten und Auslagen für Aufwand werden nach den für die Verbandsmitarbeiter geltenden Bestimmungen vergütet. Verdienstausfall wird nur in der nachgewiesenen Höhe bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR je Tag erstattet.
- (3) Weitergehende Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere sind Vergütungsansprüche von Vertretern gegen die von ihnen vertretenen Verfahrensbeteiligten nicht erstattungsfähig.

§ 53 Vereinshaftung

Werden Vereinsmitglieder zur Zahlung von Kosten verurteilt, so haftet der Verein, dem der Betroffene zur Zeit der Tat angehörte, gesamtschuldnerisch mit dem Betroffenen. Sollte der Betroffene zum Zeitpunkt des Vergehens mehreren Vereinen angehören, so haftet nur der Verein gesamtschuldnerisch, in dessen direkter Zuständigkeit das Vergehen stattfand. Für Verbandsmitarbeiter entfällt die Vereinsmithaftung, soweit sie wegen ihrer Verbandstätigkeit mit Kosten belastet werden.

§ 54 Kostempfänger

- (1) Die Auslagen, Gebühren und Strafen aus Verfahren vor der KSK sind an die Kreiskasse, aus Verfahren vor der BSK und der VSK des jeweiligen Landesverbandes an die zuständige Landesverbandskasse, aus Verfahren vor der VSK und dem VG des WFLV an die Verbandskasse des WFLV zu zahlen.
- (2) Sonderregelungen der Landesverbände bleiben unberührt.

6. Gnadenrecht

§ 55 Zuständigkeit

Zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane der Landesverbände ist das jeweilige Verbandspräsidium, nach rechtskräftigen Entscheidungen der Rechtsorgane des WFLV das Präsidium des WFLV. Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 56 Gnadenerweis

- (1) Das Rechtsorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, ist vor der Gnadenentscheidung zu hören.
- (2) Der Gnadenerweis kann bestehen in
 - a) Straferlass,
 - b) Strafminderung,
 - c) Änderung der Straftat.
- (3) Bei einer Sperre oder einem Ausschluss auf Dauer darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren, bei Entscheidungen, die eine zeitlich begrenzte Strafe zum Gegenstand haben, in der Regel nicht vor Ablauf von zwei Dritteln dieser Frist, ausnahmsweise nach Ablauf der Hälfte dieser Frist, ein Gnadenerweis erteilt werden.
- (4) Spielsperren von einer Dauer bis zu acht Wochen und Mindeststrafen wegen eines tätlichen Angriffs auf Schiedsrichter oder -assistenten sollen grundsätzlich nicht im Gnadenwege abgekürzt oder erlassen werden.